

Satzung

über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für Ortsstraßen Wolfsgasse / Sparkassenplatz / Oederichgasse

Vom 04.10.2001

Auf Grund von § 6 Abs. 6 der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages des Marktes Emskirchen vom 12.12.1991 in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Emskirchen folgende Satzung:

§ 1 Vorteilsregelung

Beim Ausbau der Ortsstraßen Wolfsgasse, Sparkassenplatz und Oederichgasse im Sanierungsgebiet „Ortskern Emskirchen“ sind aufgrund städtebaulicher Gesichtspunkte Mehraufwendungen entstanden. Um den besonderen Vorteilen für die Allgemeinheit nachzukommen, wird der Anteil der Beitragschuldner entgegen § 6 Abs. 2 der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages zur Erhebung des Straßenausbaubeitrages für die Ortsstraßen Wolfsgasse / Sparkassenplatz / Oederichgasse in Emskirchen wie folgt festgesetzt:

Straßen	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitragsschuldner
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn einschl. Randstreifen / Rinne		bei einer GFZ bis 0,8: 6 m über GFZ 0,8: 7 m	57,50 v.H. 57,50 v.H.
b) Parkstreifen		je 2 m	65,72 v.H.
c) Gehweg		je 2,5 m	65,72 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			57,50 v.H.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages des Marktes Emskirchen vom 12.12.1991 insbesondere bleiben die sonstigen Festsetzungen von § 6 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragsatzung unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Emskirchen

Emskirchen, den 04. Oktober 2001

S c h m i d t
1. Bürgermeister